



Preisliste 2025

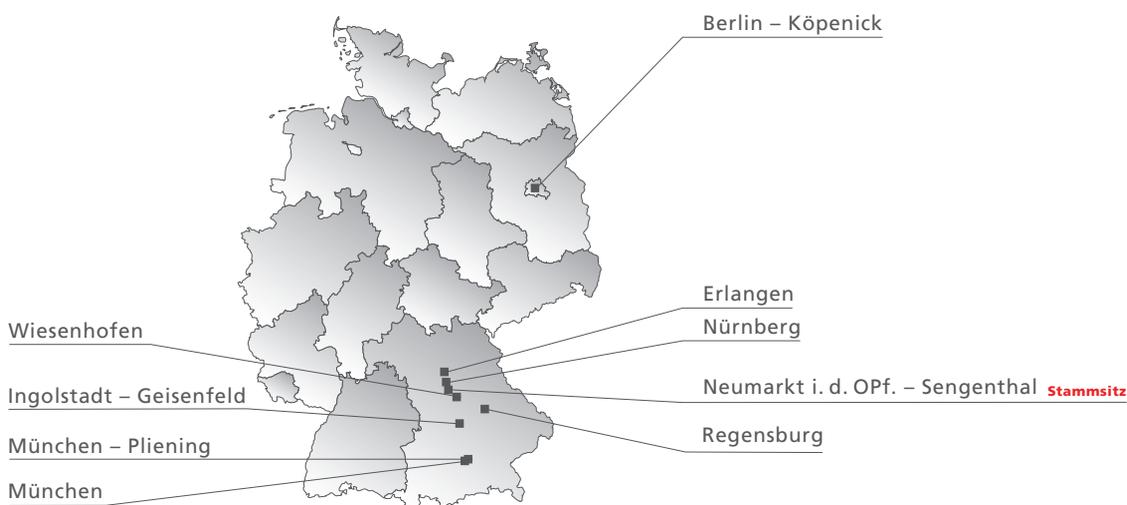
Transportbeton Bayern Nord

Verkaufsgebiet Bayern Nord

- Mischanlage Neumarkt – Sengenthal
Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal
Tel.: +49 9181 909-14524
- Mischanlage Wiesenhofen
Max-Bögl-Straße 1, 92339 Beilngries
Tel.: +49 9181 909-16047
- Mischanlage Nürnberg
Schieräckerstraße 40, 90431 Nürnberg
Tel.: +49 9181 909-14525
- Mischanlage Betonwerk Erlangen 1
Günther Scharowsky Straße 6, 91085 Erlangen
Tel.: +49 9131 120-3999

Ansprechpartner Bayern Nord

- Vertriebsaußendienst**
Christian Nibler
Tel.: +49 9181 909-15159
Fax: +49 89 9454-8715159
E-Mail: cnibler@max-boegl.de
- Vertriebsinnendienst**
Ramona Schardt
Tel.: +49 9181 909-13262
Fax: +49 89 9454-8713262
E-Mail: rschardt@max-boegl.de



Verkaufsgebiet Regensburg – Ingolstadt

- Mischanlage Regensburg
Lagerstraße 2, 93055 Regensburg
Tel.: +49 9181 909-14526
- Mischanlage Geisenfeld
Schielein-Weg 1, 85290 Geisenfeld
Tel.: +49 9181 909-14762

Vertriebsaußendienst Regensburg – Ingolstadt
Alexander Ferstl
Tel.: +49 9181 909-10136
E-Mail: alferstl@max-boegl.de

Verkaufsgebiet München

- Mischanlage München
Detmoldstraße 22, 80935 München
Tel.: +49 9181 909-14761
- Mischanlage München – Pliening
Gerharding 1, 85652 Pliening
Tel.: +49 9181 909-15684

Vertriebsaußendienst München
Adrian Meier
Tel.: +49 9181 909-15040
E-Mail: admeier@max-boegl.de

GUTES BESSER MACHEN - Nachhaltigkeit & Qualitätsmanagement

Unsere Leistungen im Bereich des Transportbetons erfüllen zusätzlich zu den intern gesetzten Vorgaben ebenfalls externe Standards im Bereich des Qualitätsmanagements und Umweltmanagements. Diese werden durch unabhängige, dritte Stellen, wie z. B. die LGA InterCert und die Intechnica Cert in regelmäßigen Abständen überprüft und bestätigt. Das Qualitätsmanagementsystem im Bereich des Transportbetons dient unter anderem zur gezielten Steuerung und Optimierung aller Prozesse der Produktion über die geltenden Normen hinaus. Um die Kundenanforderungen zu erfüllen werden die wichtigsten Elemente wie die Qualitätssicherung, die Produktionssteuerung und die kontinuierliche Verbesserung auf deren Wirksamkeit optimiert.

R-Beton:

Als eine unserer zentralen Aufgaben sehen wir die Notwendigkeit, die Nachhaltigkeit unseres Baustoffs Beton kontinuierlich zu verbessern. Galt bei Abriss der Beton in früheren Jahren als Abfall, ist er heute ein Mittel, um knappe Ressourcen zu schonen. Deshalb setzen wir zertifiziertes, rezykliertes Gestein in allen zulässigen Anwendungen und verfügbaren Typen im Rahmen der technischen Möglichkeiten ein.

Der Recyclingbeton Bögl findet bereits in verschiedenen Bereichen der Bauindustrie seine Anwendung und kann je nach Voraussetzungen mit dem Anteil variieren.

Verwendung nach DAfStb-Richtlinie

„Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620“

Anwendungsbereiche	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Expositionsclassen	Festigkeitsentwicklung	Preis in €/m ³
Beton für unbewehrte Bauteile	C12/15	F3-F4	16	X0	mittel	auf Anfrage
Beton für Innen- und Gründungsbauteile	C20/25			XC3		
Beton für Außenbauteile	C25/30	F3-F5		XC4/XF1/XA1		
	C30/37			XC4/XF1/XA1		
Beton für Bohrpfähle	C25/30	F5	XC4/XF1/XA1			
	C30/37					

Unsere R-Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO und WF.

CSC-Zertifikat:

Wir sind stolz darauf, dass unsere Transportbetonwerke durch das Concrete Sustainability Council (CSC) zertifiziert wurden. Das CSC-Zertifikat ist eine unabhängige Zertifizierung, die den Einsatz von nachhaltigem Beton in der Bauindustrie fördert und die Umweltfreundlichkeit von Betonprodukten bewertet.



GUTES BESSER MACHEN - Nachhaltigkeit & Qualitätsmanagement

Qualitätsmanagement bei Max Bögl nach ISO 9001:

Die ISO 9001 ist eine international und branchenübergreifend anerkannte Norm für Qualitätsmanagementsysteme. Die Konformität unserer Produkte, Dienstleistungen, Prozesse mit der ISO 9001 und die Verpflichtung des Unternehmens zur kontinuierlichen Verbesserung wird durch die gültigen Zertifikate gegenüber den Kunden bestätigt.



Umweltmanagement bei Max Bögl nach ISO 14001:

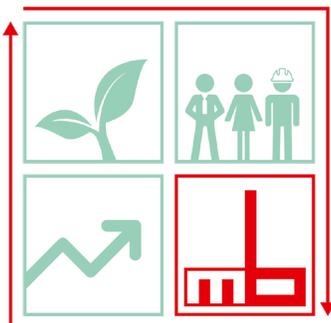
Im Bereich der Umwelt bezieht sich das Managementsystem auf die systematische Planung, Ausführung, Überwachung und Verbesserung von Maßnahmen für eine Minimierung von Umweltauswirkungen. In Bezug auf den Transportbeton legt das Umweltmanagement den Fokus auf die Ressourceneffizienz, die Reduzierung von Emissionen und das Abfallmanagement. Grundlage hierfür ist das Umweltmanagementsystem nach der DIN EN ISO 14001, dessen Wirksamkeit ebenfalls durch unabhängige dritte Stellen regelmäßig bestätigt wird. Die internationale Umweltmanagementnorm stellt mit festgelegten Anforderungen die methodischen und systematischen Strukturen für ein Umweltmanagementsystem dar.



CO₂-Reduzierung:

Um die CO₂-Bilanz von Betonen zu verbessern, verfolgt die Firmengruppe Max Bögl mehrere Ansätze. Der Grundgedanke ist hierbei, den Zement besonders effizient einzusetzen und die Dauerhaftigkeit der Betone zu erhöhen, sodass die CO₂-Bilanz im Lebenszyklus eines Kubikmeters Beton verbessert wird. Zu den vielversprechendsten Lösungen gehört der Einsatz der Kalksteinmehle als feine Füller aus eigener regionaler Produktion.

Wir stehen unseren Kunden im Transportbetonbereich zur Verfügung, um diese bei der Ermittlung des GWP (Global Warming Potential) oder der Erstellung von EPDs (Umweltproduktdeklarationen) für unsere Betonsorten zu unterstützen. Gern beraten wir bei der Auswahl der Betonsorten, um gezielt die CO₂-Emissionen nach technischen Möglichkeiten gegenüber den Branchenreferenzwerten zu reduzieren.





Max Bögl-Bestellung

Wir bitten Sie, Ihre Bestellung mindestens 48 Stunden vor Liefertermin schriftlich aufzugeben. Notwendige Angaben hierbei sind:

Kundendaten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Name des Bestellers (Bauunternehmen) ■ Name des Baustoffhändlers ■ Genaue Baustellenanschrift ■ Falls bekannt, Kundennummer ■ Anfahrtsskizze ■ Liefertermin (Datum und Uhrzeit) ■ Ansprechpartner auf der Baustelle mit Telefonnummer ■ Angaben zu Auswaschmöglichkeiten und Restbetonentsorgung ■ Sonstige Besonderheiten auf der Baustelle (Baustelle mit Sattel befahrbar? Zufahrt nur über eine andere Straße möglich? etc.)

Betonanforderungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Betonfestigkeitsklasse ■ Expositionsclassen ■ Konsistenzbereich ■ Größtkorn des Zuschlags ■ Besondere Betoneigenschaften (z. B. Fasern, Pigmente) oder Zusatzleistung (z. B. Verzögerung, Kies/Splitt, Festigkeitsentwicklung) ■ Gesamtliefermenge in m³ ■ Art der Entladung (Kran, Pumpe etc.) ■ Stundenleistung ■ Bei Betonpumpen-Bestellung: Erforderliche Mastgröße, Schlauchlänge, Betonschlämme, etc.

Max Bögl-Leistungen

Herstellung und Qualität
<p>Herstellung und Lieferung des Betons erfolgen nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung, unter permanenter Eigenüberwachung gemäß den Vorgaben unseres Qualitätssicherungssystems. Die Güteüberwachung des Betons erfolgt in der Betonprüfstelle der Max Bögl Stiftung & Co. KG. Die Fremdüberwachung erfolgt durch die LGA Landesgewerbeanstalt Bayern, Nürnberg.</p>

Preisstellung
<p>Unsere Preise verstehen sich für 1 m³ normal verdichteten Frischbeton +/- 3 % Toleranz, frei Baustelle, im technischen Liefergebiet um unsere Werke und bei gut erreichbarer Abladestelle. Der enthaltene Frachtanteil beträgt 23,00 €/m³ und ist nicht skontierbar.</p> <p>Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.</p> <p>Zahlung: ab sofort rein netto.</p>

Temperaturzuschläge
<p>Wir produzieren den Beton unter den gegebenen Umgebungsbedingungen. Sollten diese Bedingungen ohne zusätzliche technische Maßnahmen es nicht ermöglichen, Beton entsprechend den gültigen Vorschriften oder des Kundenwunsches herzustellen, so berechtigt uns dies, die Lieferung zu verweigern. Dies gilt insbesondere für das Erwärmen und Kühlen von Beton bei Außentemperaturen unter -10 °C bzw. über. Bei anhaltenden Hitzeperioden sind beidseitige Absprachen zu treffen, sofern die Frischbetontemperatur (30 °C oder 25 °C) nicht mehr gewährleistet ist.</p>

Gewährleistung
<p>Für die Güte des Betons wird von uns die Gewährleistung im Übergabezustand übernommen, sofern das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle gefahrlos, unverzüglich und zügig entladen wird. Unsere Fahrer haben Anweisung, eine Zugabe von Wasser oder Zusatzmitteln ohne unsere ausdrückliche Genehmigung abzulehnen. Erfolgt auf Anweisung des Leiters der Baustelle trotzdem eine Zuführung, hat dieser die Zugabe zu bescheinigen. Damit erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und evtl. besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Überwachungszeichen des Lieferscheins wird ungültig.</p>

Abnahmeverweigerung
<p>Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Käufer unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zuzüglich etwaiger Folgekosten.</p>

Expositionsklassen

			max. w/z Wert	Mindestfestigkeit	min. Z (kg/m³)
XO Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko		Beton ohne Bewehrung	–	C8/10	–
XC Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung	XC1	trocken oder ständig nass	0,75	C16/20	240
	XC2	nass, selten trocken	0,75	C16/20	240
	XC3	mäßige Feuchte	0,65	C20/25	260
	XC4	wechselnd nass und trocken	0,60	C25/30	280
XD Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser	XD1	mäßige Feuchte	0,55	C30/37*	300
	XD2	nass, selten trocken	0,50	C35/45*	320
	XD3	wechselnd nass und trocken	0,45	C35/45*	320
XS Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser	XS1	salzhaltige Luft (aber kein unmittelbarer Kontakt mit Meerwasser)	0,55	C30/37*	300
	XS2	ständig unter Wasser	0,50	C35/45*	320
	XS3	Tide-, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	0,45	C35/45*	320
XF Frostangriff mit und ohne Taumittel	XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel	0,60	C25/30	280
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,55	C25/30	300
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel	0,50	C35/45	320
	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel mit LP	0,55	C25/30	300
	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel	0,50	C35/45	320
	XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,50	C 30/37	320
XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff	XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung	0,60	C25/30	280
	XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung	0,50	C35/45*	320
	XA3	chemisch stark angreifende Umgebung	0,45	C35/45*	320
XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung	XM1	mäßiger Verschleiß	0,55	C30/37*	300
	XM2	starker Verschleiß mit Oberflächenbehandlung	0,55	C30/37*	300
	XM2	starker Verschleiß ohne Oberflächenbehandlung	0,45	C35/45*	320
	XM3	sehr starker Verschleiß mit Einstreuen von Hartstoffen	0,45	C35/45*	320

* Bei Verwendung von Luftporenbeton, eine Festigkeitsklasse niedriger.

Verdichtungsaufwand in Abhängigkeit von der Konsistenz des Betons			Ausbreitmaß	Empfohlener Anwendungsbereich	
Verdichtungsaufwand		kein Verdichten	SVB	z. B. Fertigteile, Bauteile mit komplizierter Geometrie, feingliedrige Bauteile	
		leichtes Verdichten (Schwabbeln)	F6	≥ 630	z. B. Konstruktiver Hoch- und Tiefbau, Ringanker
		leichtes Verdichten (Stochern, Klopfen)	F5	560 bis 620	z. B. Bohrpfähle, Vergussbetone, Industrieböden
		wenig Verdichten	F4	490 bis 550	z. B. Bodenplatten, Wände, Decken, Anschlussbetone
		normales Verdichten	F3	420 bis 480	z. B. Fundamente, Stützen, leichtes Gefälle
		starkes Verdichten	F2	350 bis 410	z. B. Treppen, Kappen, starkes Gefälle
		Stampfen	F1/C1	≤ 340	z. B. Pflasterbetone



Betone für den Hochbau

Anwendungsbereiche	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Expositionsklassen	mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschulfristen normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung kurze Ausschulfristen hohe Wärmeentwicklung	
					Sorten-Nr.	Preis in €/m ³	Sorten-Nr.	Preis in €/m ³
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C8/10	F3	22S	X0	110 37 200	190,00	-	-
			16S		110 36 200	193,00	-	-
	22S		120 37 200		191,00	-	-	
	16S		120 36 200		194,00	-	-	
	8S		120 35 200		199,00	-	-	
Beton für Innen- und Gründungsbau- teile trocken (Decken, Wände) oder ständig feucht (Fundamente)	C16/20	F3	22S	XC2	131 37 200	193,00	-	-
			16S		131 36 200	196,00	-	-
	22S		XC3	142 37 200	194,00	-	-	
	16S			142 36 200	197,00	-	-	
	8S			142 35 200	202,00	-	-	
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	C25/30	F3	22S	XC4/XF1/ XA1	153 37 200	197,00	153 37 400	200,00
			16S		153 36 200	200,00	153 36 400	203,00
	22S		153 47 200		200,00	153 47 400	203,00	
	16S		153 46 200		203,00	153 46 400	206,00	
	8S		153 45 200		208,00	153 45 400	211,00	
	8K		153 41 200		220,00	153 41 400	223,00	
Beton für Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand nach DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ (WU-Richtlinie)	C25/30	F3	22S	XC4/XF1/ XA1/WU	153 37 201	201,00	153 37 401	204,00
			16S		153 36 201	204,00	153 36 401	207,00
	C25/30	F4	22S		153 47 201	204,00	153 47 401	207,00
			16S		153 46 201	207,00	153 46 401	210,00
			8S		153 45 201	212,00	153 45 401	215,00
			8K		153 41 201	224,00	153 41 401	227,00
	C30/37	F3	22S		164 37 200	206,00	164 37 400	209,00
			16S		164 36 200	209,00	164 36 400	212,00
		F4	22S		164 47 200	209,00	164 47 400	212,00
			16S		164 46 200	212,00	164 46 400	215,00
			8S		164 45 200	217,00	164 45 400	220,00
8K	164 41 200	229,00	164 41 400	232,00				

Betone für den Hochbau

Anwendungsbereiche	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Expositionsklassen	mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschulfristen normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung kurze Ausschulfristen hohe Wärmeentwicklung	
					Sorten-Nr.	Preis in €/m³	Sorten-Nr.	Preis in €/m³
Beton für bewehrte Bauteile mit Chlorid- und Frosteinwirkung	C35/45	F3	22S	XC4/XD2/ XF2/XF3/ XA2	176 37 200	212,00	176 37 400	215,00
			16S		176 36 200	215,00	176 36 400	218,00
		F4	8S		176 45 200	223,00	176 45 400	226,00
		F3	22S		178 37 200	217,00	178 37 400	220,00
			16S		178 36 200	220,00	178 36 400	223,00
		F4	8S		178 45 200	228,00	178 45 400	231,00
	C40/50	F3	22S	XC4/XD3/ XF2/XF3/ XA3	-	-	188 37 400	223,00
			16S		-	-	188 46 400	229,00
		F4	8S		-	-	188 45 400	234,00
	C45/55	F4	16S		-	-	198 46 400	233,00
			8S		-	-	198 45 400	238,00
	C50/60	F4	16S		-	-	208 46 400	239,00
			8S		-	-	208 45 400	244,00

Betone mit langsamer Festigkeitsentwicklung (nach Verfügbarkeit)

Anwendungsbereiche	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Expositionsklassen	langsame Festigkeitsentwicklung längere Ausschulfristen niedrige Wärmeentwicklung	
					Sorten-Nr.	Preis in €/m³
Beton für Bauteile mit hohem Wasser- eindringwiderstand nach DAfStb-Richtlinie „Wasser- durchlässige Bauwerke aus Beton“ (WU-Richtlinie)	C30/37	F3	22S	XC4/XD1/ XF1/XA1	164 37 600	211,00
			16S		164 36 600	214,00
			8S		164 35 600	219,00
		F4	22S		164 47 600	214,00
			16S		164 46 600	217,00
			8S		164 45 600	222,00
Beton für bewehrte Bauteile mit Chlorid- und Frosteinwirkung	C35/45	F3	22S	XC4/XD3/ XF2/XF3/ XA3	178 37 600	222,00
			16S		178 36 600	225,00
			8S		178 35 600	230,00
		F4	22S		178 47 600	225,00
			16S		178 46 600	228,00
			8S		178 45 600	233,00



Sichtbeton

Anwendungsbereiche	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Expositionsklassen	mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschulfristen normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung kurze Ausschulfristen hohe Wärmeentwicklung	
					Sorten-Nr.	Preis in €/m ³	Sorten-Nr.	Preis in €/m ³
Sichtbeton nach DBF-Merkblatt ¹	C25/30	F4	16S	XC4/XF1/ XA1	153 46 230	211,00	–	–
	C30/37				164 46 230	220,00	–	–

¹ Die zu erreichenden Sichtbetonklassen (1-4) nach Merkblatt für Sichtbeton werden maßgeblich von den Gegebenheiten auf der Baustelle beeinflusst (Schalung, Schalungshaut, Trennmittel (Art und Menge), Verarbeitung, Verdichtung, Umgebungstemperatur, Nachbehandlung, usw.) Beachten Sie hierzu das DBV Merkblatt „Sichtbeton“.

Betone für Industrieböden

Beton für Hallenböden ohne Verschleißbeanspruchung	C25/30	F4	22S	XC4/XF1/ XA1	153 47 206	206,00	153 47 406	209,00
			16S		153 46 206	209,00	153 46 406	212,00
Beton für Industrieböden für mäßige oder starke Verschleißbeanspruchung	C30/37	F4	22S	XC4/XD1/ XF1/XA1/ XM1	164 47 206	215,00	164 47 406	218,00
			16S		164 46 206	218,00	164 46 406	221,00
	C35/45	F4	22S	XC4/XD3/ XF2/XF3/ XA3/XM2	–	–	178 47 406	229,00
			16S		–	–	178 46 406	232,00

Luftporenbeton

Anwendungsbereiche	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Expositionsklassen	mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschulfristen normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung kurze Ausschulfristen hohe Wärmeentwicklung	
					Sorten-Nr.	Preis in €/m³	Sorten-Nr.	Preis in €/m³
Luftporenbeton ohne Verschleißbeanspruchung	C30/37	F3	22HS	XC4/XD3/ XF4/XA3	–	–	169 39 470	226,00
			16HS		–	–	169 38 470	229,00
			8K		–	–	169 31 470	234,00

Betone für den Ingenieur- und Industriebau

Beton nach ZTV-ING ² für Widerlager und Pfeiler	C30/37	F3	22S	XC4/XD2/ XF2/XF3/ XA2/XM1	167 37 790	211,00	–	–
			16S		167 36 790	214,00	–	–
Beton für Brücken für den Überbau	C35/45	F3	22S	XC4/XD2/ XF2/XF3/ XA2	–	–	176 37 490	217,00
			16S		–	–	176 36 490	220,00
Beton nach ZTV-ING ² für Kappen	C25/30 LP	F2	16HS	XC4/XD3/ XF4	159 28 290	224,00	–	–
			8K		159 21 290	229,00	–	–

²ZTV- ING Betone abweichend von DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Betone für Bohrpfähle

Beton für Bohrpfähle ³ in chemisch schwach angreifender Umgebung, Einbau unter Wasser	C25/30	F5	22S	XC4/XF1/ XA1	153 57 780	206,00	–	–
			16S		153 56 780	209,00	–	–
Beton für Bohrpfähle ³ in chemisch mäßiger angreifender Umgebung, Einbau unter Wasser	C30/37	F5	22S	XC4/XD2/ XF2/XF3/ XA2	167 57 780	212,00	–	–
			16S		167 56 780	215,00	–	–

³nach DIN EN 1536/DIN SPEC 18140

Betone für Landwirtschaftliches Bauen

Beton für Stallböden, Güllekanäle, Tiefbehälter ⁴	C25/30	F3	22S	XC4/XF1/ XA1/WU	153 37 201	201,00	–	–
			16S		153 36 201	204,00	–	–
Beton für Waschplätze, Hofbefestigungen ⁴ (frost- und tausalzangriff)	C30/37 LP	F3	22HS	XC4/XD3/ XF4/XA3	–	–	169 39 470	226,00
			16HS		–	–	169 38 470	229,00
Beton für Gärfutter-silos, Futtertische ⁴	C35/45	F3	16K	XC4/XD3/ XF2/XF3/ XA3	–	–	178 32 400	235,00
			8K		–	–	178 31 400	240,00

⁴Betone für die Landwirtschaft nach DIN 11622-2, -5, -22, Erscheinungsdatum 09/2015

Betone für den Garten- und Landschaftsbau

Anwendungsbereiche	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Expositionsklassen	mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschulfristen normale Wärmeentwicklung	
					Sorten-Nr.	Preis in €/m³
Beton für Randsteine und für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C8/10	C1	16S	X0	110 16 200	187,00
			8S		110 15 200	192,00
	C12/15		16S		120 16 200	189,00
			8S		120 15 200	194,00
	C16/20		16S		130 16 200	191,00
			8S		130 15 200	196,00
	C20/25		16S		140 16 200	194,00
			8S		140 15 200	199,00
	C25/30		16S		150 16 200	198,00
			8S		150 15 200	203,00
Pflasterverguß- mischung (LP)	600 kg/m³	-	2Sa	-	010 50 260	243,00

Betone für besondere Anwendungen

Estrichmischung ohne Normenanfor- derung (Bindemit- telgehalt kg/m³)	300 kg	steif	8K	-	102 00 200	216,00	
	350 kg		8K	-	103 00 200	222,00	
	400 kg		8K	-	104 00 200	228,00	
Einkornbetone	250 kg		16K	-	000 02 225	214,00	
	300 kg		8K	-	000 01 230	220,00	
Sandbeton ohne Normenanfor- derung (Bindemit- telgehalt kg/m³)	300 kg		2Sa	-	010 10 230	204,00	
	400 kg		2Sa	-	010 10 240	216,00	
Sand-/Vorlauf- schlemme	600 kg		fließfähig	-	-	010 10 260	240,00
Schaumbeton/ Füllbeton	F6		fließfähig	2Sa	-	010 60 212	217,00

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt aus unserem Lieferprogramm. Weitere Betone gerne auf Anfrage.

Hinweise:

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA
Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

XA2: Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. 2000 mg/kg im Boden

XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich

XM2: Nur durch geeignete Oberflächenbehandlung bauseits erreichbar

XM3: Durch bauseitige Hartstoffeinstreuung erreichbar

XF4: ist für maschinelles Glätten nicht geeignet

Alle Preise sind Nettopreise, frei vereinbarter Lieferort (im Umkreis von 15 km der jeweiligen Mischanlage), zzgl. der gesetzlichen MwSt.

S = Kalksplitt, K = Kies, HS = Hartsteinsplitt, Sa = Sand

HS nur in der Mischanlage Neumarkt-Sengenthal verfügbar, K nur in Neumarkt-Sengenthal und Nürnberg verfügbar



Zuschläge

Änderung der Betoneigenschaften	Preis in €	Einheit
Konsistenzhöhung durch Fließmittelzugabe um 1 Stufe	3,00	pro m ³
Verlängerte Verarbeitbarkeit mittels Verzögerer bis 3 Stunden	6,00	pro m ³
Verlängerte Verarbeitbarkeit mittels Verzögerer bis 5 Stunden (über 5h erweiterte Eignungsprüfung erforderlich)	10,00	pro m ³
Kunststofffasern	auf Anfrage	pro m ³
Stahlfasern	auf Anfrage	pro kg
Änderung Zuschlagsstoff (Einsatz von Kies bzw. Hartstein anstelle von Kalksplitt)	12,00	pro m ³
Körnungwechsel 22S auf 16S mm	3,00	pro m ³
Körnungwechsel 22S auf 8S mm	8,00	pro m ³
Änderung der Festigkeitsentwicklung mittel/langsam (Sortenauswahl eingeschränkt)	5,00	pro m ³
Änderung der Festigkeitsentwicklung mittel/schnell	3,00	pro m ³

Lieferzeiten		
In den Einheitspreisen sind die Lieferzeiten von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr berücksichtigt. Abweichende Lieferzeiten sind mit Mehrkosten verbunden und 3 Arbeitstage vorher anzumelden.		
Lieferungen von Montag bis Freitag zwischen 17:00 Uhr und 22:00 Uhr	13,00	pro m ³
Lieferungen von Montag bis Freitag zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr	auf Anfrage	pro m ³
Lieferungen an Samstagen zwischen 7:00 Uhr und 12:00 Uhr (Mindestliefermenge 50 m ³)	10,00	pro m ³
Lieferungen an Samstagen ab 12:00 Uhr	auf Anfrage	pro m ³
Lieferungen an Sonn- und Feiertagen	auf Anfrage	pro m ³

Überschreitung der Entladezeit		
Die aufpreisfreie Entladezeit beträgt 5 Minuten pro m ³ . Darüber hinausgehende Warte- und Entladezeiten	1,60	pro Minute

Logistik		
Bei Einzelbestellungen unter 7,5 m ³ berechnen wir einen anteiligen Frachtausgleich je fehlenden m ³	23,00	pro m ³
Bei Einzelbestellungen unter 2,5 m ³ berechnen wir einen anteiligen Frachtausgleich je auf 7,5 m ³ fehlenden m ³	30,00	pro m ³
Selbstabholvergütung	6,00	pro m ³
Energie/Nachhaltigkeit (berücksichtigt ist hierbei ein CO ₂ -Preis von max. 80,00 €/to.)	7,00	pro m ³
Mautumlage der gesetzlichen LKW-Maut (setzt sich größtenteils aus den Vorfrachten zusammen)	4,00	pro m ³

Sonstige		
Saisonzuschlag Sommer vom 1. Juni bis zum 31. August	2,50	pro m ³
Saisonzuschlag Winter vom 1. Dezember bis zum 15. März	6,00	pro m ³
Zusätzliche Entsorgungsgebühr für zurückgesandten Restbeton	125,00	pro m ³
Leihgebühr für Innenrüttler (Einsatzpauschale/Tag)	55,00	pro Tag
Um- und Abbestellung am Vortag der Lieferung nach 12:00 Uhr	10,00	pro m ³
Lieferschein mit Soll-Istwert-Ausdruck	3,00	pro m ³
Dosieren bauseits gestellter Zusatzmittel/Zusatzstoffe (ohne Gewährleistung)	auf Anfrage	pro m ³
Laborleistungen	nach Aufwand	pro Stunde



Max Bögl – Betonpumpen

Mietpreise für Betonpumpen mit Verteilermast

Mastgröße (Reichhöhe)		bis M 24	bis M 36	bis M 42	bis M 53
Reichweite bis		22 m	32 m	38 m	48 m
Mindestrechnungsbetrag ¹	€/pauschal	500,00	700,00	900,00	1.300,00
Fördermenge bis 8 m ³	€/pauschal	550,00	850,00	1.100,00	1.450,00
Fördermenge 8,01 bis 16 m ³	€/pauschal	680,00	915,00	1.150,00	1.600,00
Fördermenge 16,01 bis 25 m ³	€/pauschal	750,00	950,00	1.200,00	1.650,00
Fördermenge 25,01 bis 50 m ³	€/m ³	27,50	37,00	43,80	52,00
Fördermenge 50,01 bis 100 m ³	€/m ³	24,00	31,00	38,80	48,00
Fördermenge 100,01 bis 250 m ³	€/m ³	22,00	27,50	31,30	40,00
Fördermenge ab 250,01 m ³	€/m ³	20,00	25,00	27,50	39,00
Mindestfördermenge	m ³ /Stunde	15	20	25	25
Stundenmietsatz ² , auch bei Wartezeiten	€/Stunde	350,00	470,00	600,00	750,00
Standortwechsel auf der Baustelle	€/Umsetzen	120,00	140,00	175,00	250,00

Sonderleistungen und Zuschläge ¹					
Rohr- oder Schlauchverlängerung	€/lfm	13,00			
Zusätzliche Reduzierung für Rohr- oder Schlauchverlängerung	€/pauschal	50,00			
Betonabsperrentil / Quetschventil	€/pauschal	35,00			
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	€/pauschal	200,00	225,00	250,00	275,00
Vergebliche Anfahrt bzw. kurzfristige Absage	€/pauschal	500,00	700,00	900,00	1.300,00
Samstagszuschlag je angefangene Einsatzstunde	€/Stunde	65,00			
Nachzuschlag ab 19:00 Uhr und samstags ab 13:00 Uhr	€/Stunde	100,00			
Sonn- und Feiertagszuschlag	€/Stunde	nach Vereinbarung			
Zuschlag für Sonderbetone (Faserbeton, Leichtbeton, Schwerbeton, usw.) und Hallenmastpumpen	€/m ³	3,00			
Zusätzliche Arbeiten, die weiteres Personal erfordern	€/Stunde	130,00			
Schwerlastgenehmigung und evtl. Begleitfahrzeug ohne Nachweis	€/pauschal	500,00			
Baustellenbesichtigung (entfällt bei Einsatz der Betonpumpe)	€/Stunde	215,00			

Bei Einsätzen nach 17:00 Uhr sowie samstags und bei Sonderbetonen (Faserbeton, Leichtbeton etc.) muss eine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle bereitgestellt werden.

Hinweise zum Einsatz von Betonpumpen und zur Abrechnung finden Sie auf der nächsten Seite.

Hinweise zum Einsatz von Betonpumpen

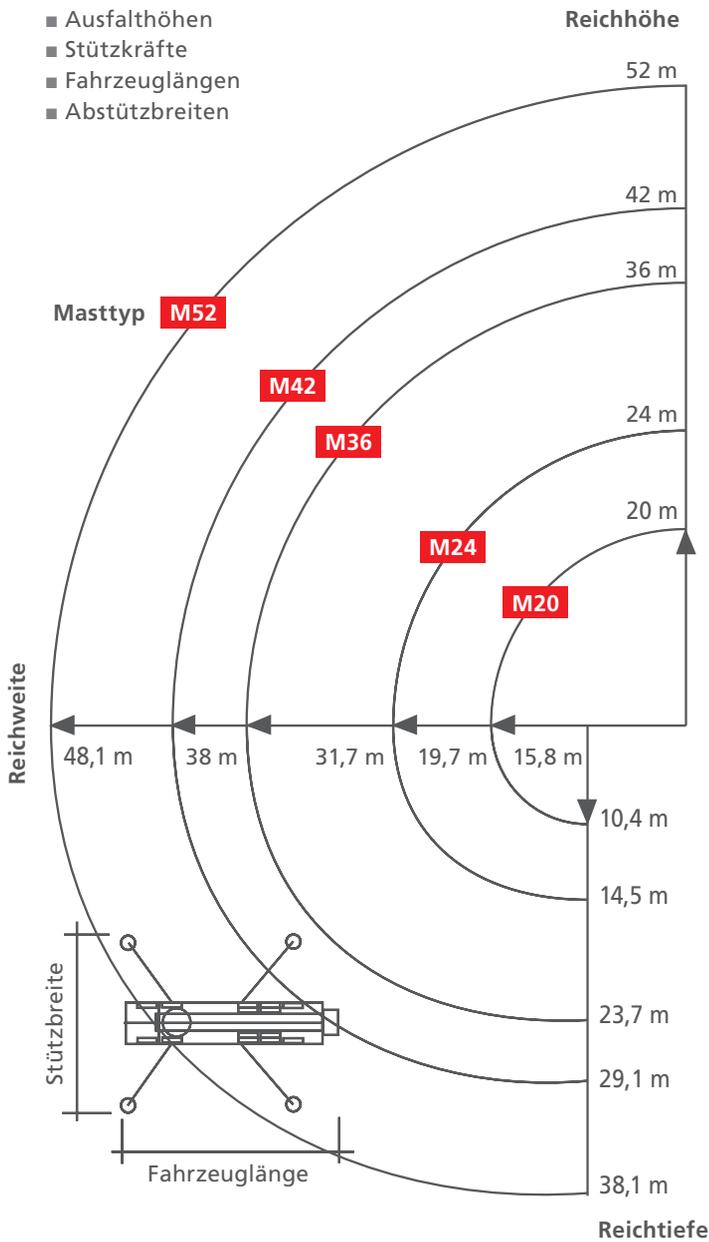
- Vom Auftraggeber muss ein pumpfähiger Beton bestellt werden.
- Der Auftraggeber hat die behördlichen Genehmigungen für eventuelle Straßen- und Bürgersteigsperrungen rechtzeitig zu erwirken.
- Im Spritzbereich der Pumpe, des Einbauortes und der Reinigung dürfen keine Fahrzeuge oder gefährdenden Gegenstände abgestellt werden, die durch Betonspritzer beschädigt werden könnten.
- Auf der Baustelle muss die Möglichkeit zur Restbetonablage und Reinigung der Schlauch-, Rohrleitung und der Betonpumpe vorhanden sein. Ist keine Reinigungsmöglichkeit vorhanden, berechnen wir dies laut Preisliste.
- Der Auftraggeber muss Hilfskräfte für den Auf- und Abbau der Schlauchleitung und deren Reinigung bereitstellen.
- Der Auftraggeber hat für einen einwandfreien, tragfähigen Zufahrtsweg und Aufstellungsort zu sorgen.
- Aus Sicherheitsgründen müssen alle Arbeiter, die sich im Bereich des Endschlauches befinden, mit Helm, Schutzbrille, Sicherheitsschuhen und Arbeitshandschuhen ausgerüstet werden (Beton ist alkalisch).
- Bei einer eventuellen Bereitstellung einer Schlauch- oder Rohrleitung ist eine Vorlaufmischung (Zementschlämme) für das Anpumpen zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

Hinweise zur Abrechnung

- 1) Mindestrechnungsbetrag, Sonderleistungen und Zuschläge sind nicht rabattierfähig unabhängig von evtl. Nachlässen.
- 2) Die Abrechnung der Stundensätze erfolgt bei Unterschreitung der jeweiligen Mindestfördermenge. Grundlage der Abrechnung ist 30 Min. vor bestelltem Pumpbeginn bis Abfahrt Baustelle bis zur 36-m-Pumpe, 45 Min. vor bestelltem Pumpbeginn bis Abfahrt Baustelle bis zur 52-m-Pumpe, 60 Min. vor bestelltem Pumpbeginn bis Abfahrt Baustelle bis zur 60-m-Pumpen.
- 3) Bei Schlauchbaustellen wird nach Stunden (die Zeit von Ankunft bis Abfahrt) abgerechnet.
- 4) Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5) Zahlungsziel bei Betonpumpen beträgt 10 Tage netto und es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.

Technische Daten – Betonförderergeräte

- Ausfalthöhen
- Stützkräfte
- Fahrzeuglängen
- Abstützbreiten



Masttyp	Ausfalthöhe	Abstützkräfte	
		vorn	hinten
M52	15,4 m	350 kN	350 kN
M42	8,7 m	240 kN	240 kN
M36	8,7 m	170 kN	170 kN
M24	4,9 m	140 kN	140 kN
M20	3,85 m	110 kN	70 kN

Masttyp	Fahrzeuginnenlänge	Abstützbreite	
		vorn	hinten
M20	8,5 m	3,9 m	2,5 m
M24	9,5 m	5,6 m	2,6 m
M36	11,3 m	6,3 m	6,9 m
M42	13,1 m	8,3 m	8,3 m
M52	14,5 m	10,5 m	12,5 m

Technische Änderungen vorbehalten



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr mit allen unseren Abnehmern; im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr gelten diese AGB nach Maßgabe der Ziffer 11.

1. Anwendung

- a) Unsere AGB sind auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend; Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen daher nur durch schriftliche Bestätigung bzw. mit Beginn der Übergabe der Ware zu Stande. Zwischenverkauf behalten wir uns vor.
- c) Halten wir auf Veranlassung des Abnehmers Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, nicht oder zur verspäteten Ausführung, so haftet der Abnehmer auch für den daraus entstandenen Schaden.

2. Lieferung

- a) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres Unternehmens, soweit nicht im Einzelfall der Sitz eines in unserem Auftrag tätigen Unternehmens vereinbart wird. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Die Lieferung erfolgt mit Lastzügen. Wird Soloanfuhr verlangt, wird ein entsprechender Aufschlag berechnet. Im Übrigen bleibt die Art der Versendung uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist. Wir behalten uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsmäßig abzunehmen. Das Gewicht der Ladung wird auf unserer Werkswaage festgestellt. Für die Folgen unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben bei Abruf von Transportbeton oder anderer Waren haftet der Abnehmer. Ist eine Lieferung an die Baustelle vereinbart, muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren An- und Abfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Abnehmer für alle daraus entstehenden Schäden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Transportbeton: 1m³ in maximal 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Das Abkippen erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Warte- bzw. Standzeiten werden auch dann berechnet, wenn sie nicht vom Abnehmer bestätigt sind. Als Grundlage wird vom Abnehmer die Tachografenscheibe der entsprechenden Lkws anerkannt.
- b) Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk bzw. Auslieferungslager. Unsere Lieferpflicht ruht, solange uns Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind.
- c) Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretende Umstände (vgl. Ziffer 4 c) befreien uns für die Dauer ihres Bestehens, sowie sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner – unbeschadet der Ziffer 9 dieser AGB – zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung außergewöhnliche (20% und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Abnehmer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Wenn uns Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Abnehmers begründen (z. B. Nichtzahlung überfälliger und angemahnter Rechnungen) und der Abnehmer trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit ist, sind wir jederzeit ganz oder teilweise – unter Berücksichtigung der Ziffer 9 dieser AGB – zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- d) Der Abnehmer hat unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist, und etwaige sichtbare Mängel sofort zu rügen. Gewicht und Menge können nur nach Eingang am Ablieferungsort und vor ihrer Entladung gerügt werden.
- e) Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie für jeden Einzelfall in einer besonderen Vereinbarung festgelegt wurden.
- f) Von uns in Verkehr gebrachte Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in unseren Betriebsstätten zurückgenommen, sofern diese restentleert, nicht verschmutzt sind und vom Abnehmer bzw. auf dessen Kosten sortiert angeliefert werden.
- g) Etwaiges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Vertrages, soweit nichts Besonderes vereinbart ist.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware an der Verladestelle (z. B. Mischturm etc.) des Lieferwerks verladen worden ist, wenn

- a) der Kunde oder dessen Abnehmer die Ware im Werk selbst abholt oder durch einen kundenseitig beauftragten Dritten abholen lässt; § 475 Abs. 2 BGB bleibt unberührt; oder
- b) der Verkäufer die Ware auf Verlangen des Käufers durch einen Dritten nach einem Ort außerhalb des Werkes liefern lässt.

Bei Lieferung mit eigenen Fahrzeugen des Verkäufers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der vereinbarten Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Sachmängel

- a) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach Einbau nur eine Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
- b) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- c) Der Abnehmer hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.
- d) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Abnehmers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Abnehmer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Abnehmer ersetzt zu verlangen.
- e) Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- f) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen. Werden vom Abnehmer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen (z. B. Vermengung mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten, Baustellenbeton), so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen bzw. der einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien stellen nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar.

Mängelrügen setzen im Übrigen eine Probeentnahme entsprechend der Vorschrift der DIN 1996, der ZTV Asphalt-StB und ZTVT-StB sowie die sofortige Übersendung eines amtlichen Untersuchungsbefundes eines anerkannten Prüfungsinstitutes voraus. Eine Probeentnahme auf der Baustelle muss in Gegenwart unseres Baubeauftragten erfolgen. Bituminierte Baustoffe werden in der Regel mit dem für das Gestein und die Körnung üblichen Bindemittelanteil entsprechend der ZTV Asphalt-StB und ZTVT-StB geliefert. Wird jedoch hiervon entsprechend dem ausdrücklichen Auftrag und Wunsch des Abnehmers hinsichtlich Gestein, Kornaufbau, Bindemittelsorte oder –menge abgewichen, so erfolgt die Lieferung ohne Haftung für sich daraus ergebende Mängel.

- g) Erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erfolgen.

Auch verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, zu melden und schriftlich geltend zu machen. Uns ist Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und/oder durch von uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen; diese Rechte stehen uns zu, soweit der Abnehmer uns nicht glaubhaft macht, dass wegen Gefahr im Verzuge Sofortmaßnahmen ergriffen werden mussten. Die Übernahme von Kosten für fremdbeauftragte Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

Insbesondere bei Lieferung einer offensichtlich anderen als der ausbedungenen Betonsorte hat der Abnehmer den Beton zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders beauftragten Prüfers vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

- h) Ansprüche des Abnehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Abnehmers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspreche seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- i) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Abnehmers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Abnehmer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Abnehmers gegen uns gilt ferner lit. h) entsprechend.
- j) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 9 (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 4 geregelten Ansprüche des Abnehmers gegen uns und unseren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

5. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- a) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäße genutzte Lieferungen gegen den Abnehmer berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Abnehmer innerhalb der in Ziffer 4 lit. b) bestimmten Frist wie folgt:
- aa) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dieses nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Abnehmer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- bb) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 9.
- cc) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Abnehmer uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Abnehmer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- und sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- b) Ansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- c) Ansprüche des Abnehmers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Abnehmers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Abnehmer verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- d) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die lit. a) aa) geregelten Ansprüche des Abnehmers im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 4 lit. d), e) und l) entsprechend.
- e) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 4 entsprechend.
- f) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 5 geregelten Ansprüche des Abnehmers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

6. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- a) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Abnehmer berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Abnehmers auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Abnehmers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- b) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziffer 2 lit. c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betriebsablauf erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dieses wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dieses nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Abnehmer unverzüglich mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Abnehmer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Die Preise verstehen sich ab Lieferwerk frei Lkw verladen, ausschließlich Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer, soweit nichts Besonderes vereinbart ist. Unsere Rechnungen sind am Sitz unseres Unternehmens sofort fällig; Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- b) Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots bzw. der Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Bitumen, Heizöl, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn eine Stoffpreisgleitklausel nicht gesondert vereinbart wurde. Zuschläge für Lieferungen aufgrund nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbarer Straßen und Baustellen, nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell im Rahmen der Preisverhandlung vereinbart.
- c) Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers und sind sofort in bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. bestehen für uns nicht. Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das Gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen. Im Falle des Zahlungsverzuges können wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers sind wir – nach unserer Wahl – berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht wenn der Abnehmer zu Recht die Lieferung beanstandet hat. Außerdem können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückzugeben und sofortige Barzahlung fordern.
- d) Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängeln erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Mit etwaigen Gegenforderungen kann er nur aufrechnen, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Sicherungsrechte

- a) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer beglichen sind, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist, bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung.
- Der Abnehmer darf die von uns gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder weiterveräußern. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung/-verarbeitung entfällt dann, wenn der Abnehmer mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.
- b) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum (§§ 947, 950 BGB) an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. der Vermischung (§ 948 BGB) zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Abnehmer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware.
- c) Auf unseren Wunsch hat der Abnehmer, sobald er in Verzug ist, die Abtretung seinen Schuldnern bekannt zu geben und uns die erforderlichen Angaben zu machen und die Unterlagen auszuhandigen. Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltsware oder uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Abnehmers insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung verpflichtet.

- d) Wird die Ware oder werden die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks werden, so gehen die anstelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Abnehmers gegen seine Abnehmer in Höhe des Einkaufswertes unserer verbauten Ware zur Sicherung unserer Forderung auf uns über, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.
- e) Der Abnehmer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder pfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.
- f) Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert nicht unsere Rücktrittserklärung; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich erklärt.

9. Sonstige Schadensersatzansprüche

- a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Abnehmers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- b) Dieses gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- c) Soweit dem Abnehmer nach dieser Ziffer 9 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen gemäß Ziffer 4 lit. b).

10. Beratung

- a) Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Abnehmer nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung unserer Produkte.
- b) Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben – auch auszugsweise – ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

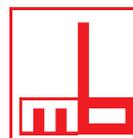
11. Geltung für Verbrauchsgüterkauf

Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmannes noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen betreffen, gelten diese AGB mit folgender Maßgabe:

- a) Ziffer 1 a) erster Absatz gilt nicht.
- b) Ziffer 2 a) gilt nicht bei Versandkauf (§ 474 Abs. 2 iVm § 447 BGB).
Ziffer 2 d) Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Rügefrist zwei Wochen beträgt.
- c) Ziffer 4) und 5) gelten nach Maßgabe der gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- d) Ziffer 4) erster Absatz gilt nur bei offensichtlich erkennbaren Mängeln, Falschliefereien, Fehl- oder Mehrmengen.
- e) Ziffer 7) gilt mit der Maßgabe, dass in den Preisen die Mehrwertsteuer enthalten ist.
Ziffer 7) erster Absatz gilt nicht für Lieferungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
Ziffer 7) 3. Absatz gilt mit der Maßgabe, dass 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet werden können.
Ziffer 7) letzter Absatz, Satz 1 gilt nur insoweit, als auf die Rechtsfolgen des Verzuges (Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung) in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist oder eine angemessene Frist gesetzt wird (Mahnung).
Ziffer 7) Satz 2 gilt nicht.
- f) Ziffer 12 a) gilt nur, soweit nach § 38 ZPO zulässig.
- g) Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt (§ 476 BGB).

12. Schlussbestimmungen

- a) Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen haben wir das Recht, den Gerichtsstand entweder am Hauptsitz unseres Unternehmens (zuständig AG Neumarkt bzw. LG Nürnberg/Fürth) oder am vertraglichen Erfüllungsort zu wählen. Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ist der Abnehmer verpflichtet, uns dieses Wahlrecht durch schriftliche Aufforderung innerhalb angemessener Frist einzuräumen.
- b) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- d) Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren nach VSBG bei Verbrauchergeschäften besteht für den Lieferanten nicht. Der Lieferant erklärt keine Bereitschaft zur freiwilligen Teilnahme an einem solchen Verfahren.



MAX BÖGL

Fortschritt baut man aus Ideen.

Firmengruppe Max Bögl

Max-Bögl-Straße 1
92369 Sengenthal

Postanschrift:
Postfach 11 20
92301 Neumarkt i. d. OPf.

Tel.: +49 9181 909-0

rohundbaustoffe@max-boegl.de
rohstoffe.max-boegl.de